

Achtung Aushangpflicht!

Arbeitgeber sind zum Aushang einiger Gesetze verpflichtet. Die Vorschriften dienen insbesondere dem Arbeitnehmerschutz und informieren Mitarbeiter/innen über ihre



Rechte und Pflichten. Um die vom Gesetzgeber vorgeschriebene Informationspflicht zu erfüllen, müssen die aushangpflichtigen Rechtsvorschriften für Beschäftigte zu jeder Zeit zugänglich zum Nachlesen sein.

Welche Rechtsvorschriften sind Pflicht?

Nach § 15 (5) SGB VII besteht für jeden Arbeitgeber die verbindliche Pflicht, alle Angestellten bezüglich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz zu unterrichten. Die wichtigste Unfallverhütungsvorschrift ist die DGUV Vorschrift 1 – Grundsätze der Prävention.

Je nach Branche und Unternehmen gelten unterschiedliche Rechtsvorschriften. Außerdem muss gewährleistet sein, dass die Gesetze stets auf dem aktuellsten Stand sind. Aus diesen Gründen kann die Zusammenstellung aller aushangpflichtigen Gesetze zu einer mühsamen und langwierigen Aufgabe für den Arbeitgeber werden.

Zu den wichtigsten aushangpflichtigen Gesetzen und Vorschriften gehören:

- Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
- Arbeitszeitgesetz
- Arbeitsgerichtsgesetz
- Jugendarbeitsschutzgesetz
- Mutterschutzgesetz
- Arbeitsschutzvorschriften
- Unfallverhütungsvorschriften

Für Handwerksbetriebe und auf Baustellen sind zum Schutz der Beschäftigten zudem u. a. die Gefahrstoffverordnung, die Arbeitsstättenverordnung und die Baustellenverordnung aushangpflichtig.



Tipp:

Verschiedene Verlage bieten gebundene Zusammenfassungen der aushangpflichtigen Vorschriften in der aktuellsten Fassung an. Einige Ausgaben lassen sich auch direkt aufhängen. Das spart Zeit und Nerven.

Zwar fallen das Bundesurlaubsgesetz, das Entgeltfortzahlungsgesetz, das Teilzeit- und Befristungsgesetz, das Kündigungsschutzgesetz und das Mindestlohngesetz nicht unter die Aushangpflicht, trotzdem empfiehlt es sich, diese den Mitarbeiter/innen zur Verfügung zu stellen.

Freiwillige Aushänge

Neben den aushangpflichtigen Gesetzen kann der Arbeitgeber darüber hinaus weitere freiwillige Aushänge vornehmen, sofern das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Arbeitnehmer und Dritter gewahrt wird. Ferner müssen die Fürsorgepflicht wie auch die betriebsverfassungsrechtliche Zusammenarbeit unberührt bleiben.

Wie sind die Gesetze auszuhängen?

Beim Aushang der Gesetze hat der Arbeitgeber einige Regeln zu berücksichtigen. In jedem Fall gilt: Mitarbeiter/innen müssen die Möglichkeit haben, die Vorschriften ohne Schwierigkeiten einzusehen. Weiterhin zu beachten:

- Teilweise bestimmte Aushangorte für gesetzliche Regelungen
- Hinterlegen in Personal- oder Lohnbüro ist nicht ausreichend
- Übersetzung bei ausländischen Beschäftigten erforderlich
- Ein Aushang pro Etage
- Bei „digitalem“ Aushang: freier PC-Zugang für alle Beschäftigten

Für gewöhnlich hängen die Gesetze am „Schwarzen Brett“. Wichtig ist, dass eine **allgemein zugängliche Stelle im Betrieb** gewählt wird.

Bei Verstößen gegen die Aushangpflicht

Ein Verstoß gegen die Aushangpflicht stellt eine Ordnungswidrigkeit dar. Fehlen Aushänge oder sind diese nicht auf dem aktuellsten Stand, so hat der Arbeitgeber mit einem Bußgeld in Höhe von 2.500 Euro zu rechnen. Im Falle eines Schadens, den der Arbeitnehmer aufgrund einer Verletzung der Aushangpflicht erleidet, macht sich der Arbeitgeber schadensersatzpflichtig.



Für Fragen und weitere Informationen steht Ihnen unser Team gerne zur Verfügung:

Heike Siekmann

☎ 030 31582-465 | ✉ h.siekmann@uve.de

Weitere Informationen zum Thema „Aushangpflichtige Gesetze“ finden unsere Abonnenten im Login-Bereich unter folgendem Link:

[Überblick über aushangpflichtige Gesetze und Vorschriften auf www.basik-net.de](http://www.basik-net.de)

[Liste aushangpflichtiger Gesetze im Überblick von der IHK Offenbach](#)